

An die
Gemeindevertretung

II. Bericht zum Haushaltsvollzug 2018 und übernommenen Haushaltsresten

Kenntnisnahme:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen hat zur Vorlage für die Gemeindevertretung mehrmals im Jahr einen Bericht zum Haushaltsvollzug zu erstellen. Dieser Bericht wird der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der vorliegende Bericht wurde zum Stand 30.11.18 erstellt. Außerdem werden die für Investitionsmaßnahmen übernommenen Haushaltsreste dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Haushaltsplanentwurf 2019 mit Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie das Haushaltssicherungskonzept.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Gemeindevertretung am 30.10.18 vorgelegt, nachdem er vom Gemeindevorstand aufgestellt worden war.

In der Zeit vom 02.11.18 bis 17.11.18 erfolgte die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen.

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 an die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen.

Gem. § 82 (3) HGO wurden die Ortsbeiräte zu dem Entwurf des Haushaltsplans gehört.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Investitionsprogramm zum Haushalt 2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für den Haushaltsplan 2019 (Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2022).

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 3 HGO stellt der Gemeindevorstand als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Es ist von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen. Finanzielle Auswirkungen bestehen nicht, da dies keine Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen oder Auszahlungen beinhaltet. Dazu bedarf es entsprechenden Ermächtigungen im jeweiligen Haushaltsplan.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Gründung eines Zweckverbands „Gemeinsames Gewerbegebiet“ der Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung des interkommunalen Projektes „Zweckverband Gewerbegebiet Münchhausen-Burgwald-Battenberg“ zu.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten mit dem Ziel der Zweckverbandsgründung bis spätestens zum 01.07.2019.

Im Haushaltsplan 2019 werden Mittel in Höhe von 25.000 € veranschlagt. Die Gegenfinanzierung dieser Ausgabe erfolgt in gleicher Höhe über die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport.

Begründung:

In einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenräte der Kommunen Battenberg, Burgwald und Münchhausen am 06.11.2018 im Rathaus in Battenberg wurde über die Möglichkeit der Gründung eines Zweckverbands für ein gemeinsames Gewerbegebiet informiert. Diese nicht öffentliche Veranstaltung sollte zum einen der Information der jeweiligen Fraktionen dienen, zum anderen aber auch ein Meinungsbild abfragen, ob das Projekt politisch unterstützt wird.

Nach einer ausführlichen Beratung im Anschluss an eine Präsentation (die dieser Vorlage als Anlage beigefügt wird) wurden die Bürgermeister von den anwesenden Parlamentariern einstimmig (!) beauftragt, die weiteren Schritte

- a) zur Gründung des Zweckverbands und damit
- b) zur Schaffung der bauleitplanerischen, vertraglichen und satzungsrechtlichen Voraussetzungen

in die Wege zu leiten.

Ein wichtiger erster Schritt ist nun die Grundsatzentscheidung in den Kommunalparlamenten, den Zweckverband gründen zu wollen. Das ist u. a. Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln, die seitens des Innenministeriums auf Anfrage in Aussicht gestellt wurden.

Parallel dazu werden Grundstücksverhandlungen geführt, erfolgen Abstimmungen mit den beiden Regierungspräsidien Kassel und Gießen, werden Bauleitplanungen vorbereitet, usw..

Anlage/n:	zusammengefasste Präsentation vom 06.11.2018
Finanzierung:	jeweils 25.000 € im Haushalt 2019
Ertrag:	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)
Aufwand:	Kosten für Gründung IKZ-Zweckverband



Peter Funk
Bürgermeister

An dieGemeindevertretung
**Gewerbeflächenentwicklung in der Gemeinde Münchhausen
 hier: Sicherung von weiteren Flächen im Bereich „Katzenau“,
 Gemarkungen Münchhausen und Wollmar**
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Flächen zur weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes „Katzenau“ zwischen den Ortslagen Münchhausen und Wollmar grundbuchrechtlich zu sichern.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1	Münchhausen	2	67/1	6.782 m ²
2	Münchhausen	2	66/0	4.480 m ²
3	Wollmar	12	72/0	2.329 m ²
4	Wollmar	12	73/0	2.802 m ²
5	Wollmar	12	71/0	3.194 m ²
6	Wollmar	12	70/0	4.192 m ²
7	Wollmar	12	69/0	7.820 m ²
8	Wollmar	12	68/0	15.959 m ²
9	Wollmar	12	80/0	2.962 m ²
10	Wollmar	12	81/0	13.838 m ²
11	Wollmar	12	82/0	16.900m ²
12	Wollmar	12	83/0	8.244 m ²
13	Wollmar	12	66/0	3.020 m ²
14	Wollmar	12	67/0	2.652 m ²
15	Wollmar	12	65/0	3.452 m ²
16	Wollmar	12	64/0	2.991 m ²
17	Wollmar	12	63/0	1.020 m ²
18	Wollmar	12	62/0	5.727 m ²
19	Wollmar	12	158/61	1.600 m ²
20	Münchhausen	2	60/0	9.196 m ²
21	Wollmar	12	157/61	577 m ²
				119.737 m²

Insgesamt umfasst die Fläche 119.737 m². Siehe beigefügter Lageplan.

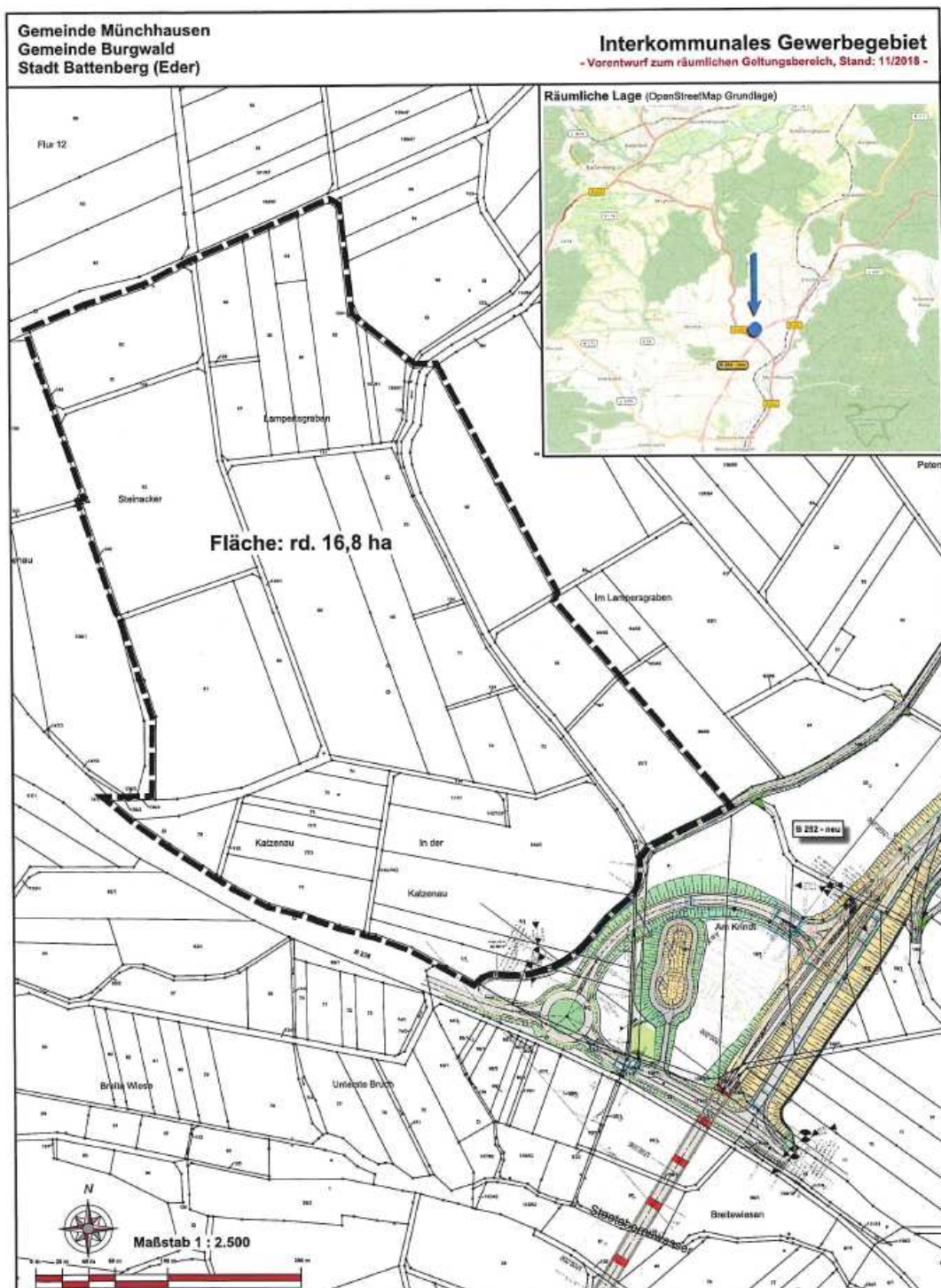
Damit keine doppelte Grunderwerbsteuer anfällt, unterbreiten die Grundstückseigentümer der Gemeinde Münchhausen ein Verkaufsangebot, das für die Gemeinde durch Vormerkung im Grundbuch gesichert wird. Das Angebot beinhaltet bereits alle wesentlichen Vertragsbestandteile, diese sind:

Der Kaufpreis beträgt 10,- Euro/m².

Der Ankauf erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass eine Rechtskraft des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Katzenau“ erreicht wird.

Erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der komplette Kaufpreis fällig. Eine Anzahlung erfolgt nicht.

Die anfallenden Vermessungs-, Notariats-, Grunderwerbs- und Umschreibungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Münchhausen bzw. eines noch zu gründenden Zweckverbandes IKZ Gewerbegebiet Münchhausen, Battenberg und Burgwald.



Begründung:

Die Gemeinden Münchhausen und Burgwald sowie die Stadt Battenberg, planen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Ausweitung des bereits geplanten Gewerbegebietes in der Katzenau.

Die Erfolgsaussichten zur Umsetzung des Gewerbegebietes, gerade mit Hinblick auf die Genehmigungen bezüglich des regionalen Raumordnungsplanes, werden hierdurch erheblich verbessert.

Eine erste Information der drei Ältestenräte fand in einer gemeinsamen Sitzung am 06.11.2018 statt. Die Ältestenräte stimmten mehrheitlich dem geplanten Projekt zu.

Geplant ist die Gründung eines Zweckverbandes, welcher die Gewerbeflächenentwicklung bis hin zur Vermarktung umsetzen soll.

Die drei beteiligten Kommunen sollen mit jeweils 1/3 der Kosten/Aufwendungen/Erlöse gleichberechtigt tätig werden. Entsprechende Konzepte werden derzeit erarbeitet.

Für die Grundstückssicherung gelten die Regelungen, analog des „ersten“ Bauabschnittes.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Digitale Dorflinde

hier: Beantragung der Förderung bei der WI Bank und Beauftragung des Unternehmens Innerebner

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag bei der WI Bank auf Förderung des Ausbaus des freien WLANS zu stellen. Zeitgleich wird bei einem positiven Zuwendungsbescheid die Firma Innerebner mit dem Angebot Nr. 2354 beauftragt.

Angebotshöhe: 9.099,93 €

Voraussichtliche Förderung von der WI Bank für 7 Hotspots: 7.000,00 €

Zukünftige Unterhaltungskosten pro Monat und pro Bürgerhaus: ca. 50,- €

Begründung:

Durch das Förderprojekt „Digitale Dorflinde“ werden durch die WI Bank bis zu 10 Hotspots mit 1.000 € gefördert. Die Vergabe wurde federführend von der ekom21 für das Land Hessen durchgeführt. Die Firma Innerebner war die beste Firma bei der Ausschreibung und hat deshalb den Zuschlag erhalten.

Außer die Installationskosten und die laufenden Internetanbindungskosten entstehen für die Kommune während der gesamten Laufzeit keinerlei weitere Betriebskosten. Die Laufzeit des Vertrags beträgt 36 Monate. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip, das bedeutet: „first come – first get“.

Durch freies WLAN soll die Attraktivität der Bürgerhäuser gesteigert werden.

Durch die Installation könnte die schlechte Netzqualität kompensiert werden. Die Vereine in unmittelbarer Nähe der Bürgerhäuser könnten teilweise auch davon profitieren.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Münchhausen zum 01.02.2019.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Münchhausen vom 26.05.2003 außer Kraft.

Begründung:

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Münchhausen ist aus dem Jahre 2003 und wurde lediglich mit dem I. Nachtrag zum 01.04.2005 einmal angepasst.

Mit der Neufassung wird die Verwaltungskostensatzung auf Grundlage der letzten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst und Gebührensätze angepasst.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

**Bauleitplanung der Gemeinde Münchhausen, OT Niederasphe
hier: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Mischgebiet
Hainsbirken“ und der Änderung des Flächennutzungsplans für diesen
Bereich**

Beschlussvorschläge:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** des nachfolgend aufgeführten **vorhabenbezogenen Bebauungsplans** im Ortsteil Niederasphe:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

„Mischgebiet Hainsbirken, 1. Änderung“

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Niederasphe,

Flurstücke 12/1 – tw., 12/2 und 135/92 - tw. (Flur 25) und besitzt eine Größe von ca. 0,5 ha.

Die Lage, der räumliche Geltungsbereich und der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung sind darüber hinaus aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung der FNP-Änderung** im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Mischgebiet Hainsbirken, 1. Änderung“

im Ortsteil Niederasphe.

Die Lage, der räumliche Geltungsbereich und der Vorentwurf der FNP-Änderung sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

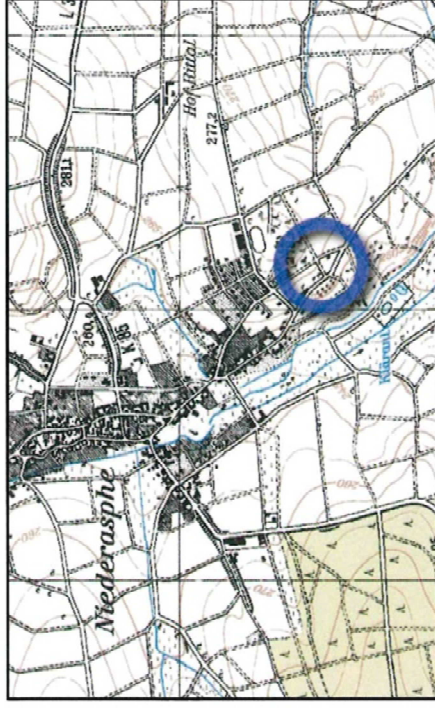
3. Offenlegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt darüber hinaus auf Grundlage der vorgelegten Vorentwürfe die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).

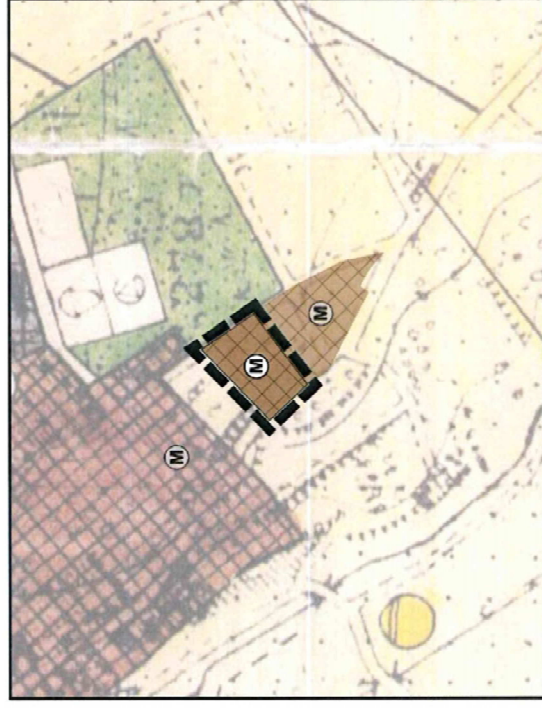
Bauleitplanung der Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Niedersasphe

Aufstellung der FNP-Änderung für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Mischgebiet Hainsbirken"

Räumliche Lage (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)



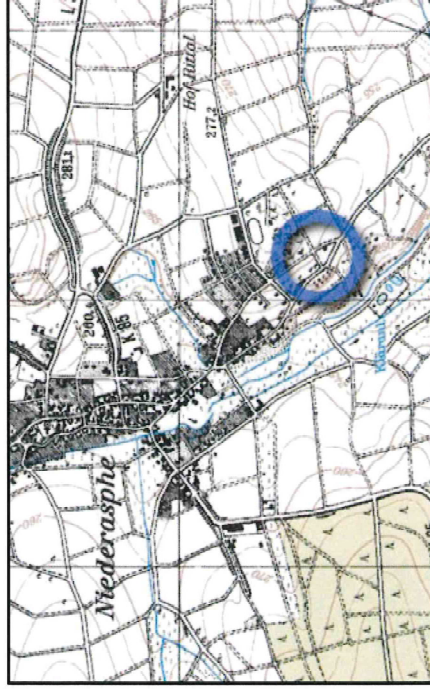
Räumlicher Geltungsbereich und Vorentwurf zur FNP-Änderung
für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans
"Mischgebiet Hainsbirken" (Maßstab 1 : 5.000)



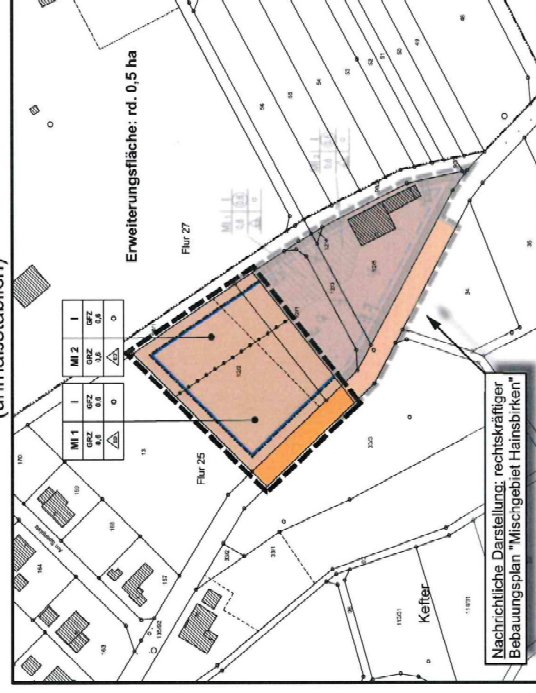
Bauleitplanung der Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Niedersasphe

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Mischgebiet Hainsbirken"

Räumliche Lage (Ausschnitt TK 25 - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich und Vorentwurf zur
1. Änderung des Bebauungsplans "Mischgebiet Hainsbirken"
(unmaßstäblich)



Begründung:

Hintergrund:

Zwei ortsansässige Bürger aus Niederasphe haben einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens in Niederasphe zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Schaffung bzw. Erweiterung von Betriebsflächen für deren Gewerbebetriebe sowie für die Errichtung von je einem Wohngebäude für den Eigenbedarf eingereicht.

Bereits mit dem Bebauungsplan „Mischgebiet Hainsbirken“ aus dem Jahr 2006 wurde der planerische Rahmen für die Verlagerung und Vergrößerung der Betriebsflächen des ortsansässigen Bauunternehmens Edgar Mankel geschaffen.

Die nun vorgesehene Erweiterung wurde bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Regierungspräsidium Gießen (Dezernate: Bauleitplanung und Regionalplanung) vorabgestimmt. Von deren Seiten wurden keine Bedenken gegen die Planungsabsicht geäußert unter der Voraussetzung, dass die Erweiterung des Bebauungsplans, wie auf den beiliegenden Karten dargestellt, in Richtung der Siedlungslage erfolgt.

Die Erschließung des Erweiterungsbereichs kann über die vorhandenen Erschließungsanlagen, die über öffentliche Wegeparzellen zum bestehenden Betriebsgelände führen (Wasserver-, Abwasserentsorgung, Strom) erfolgen.

Die, zur Erweiterung vorgesehenen Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Münchhausen als „landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Insofern ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB auch der Flächennutzungsplan in dem betreffenden Teilbereich zu ändern. Dies kann gem. § 8 Abs. 3 parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Die Antragsteller haben im Einleitungsantrag ihre Bereitschaft zur Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten zur Bauleitplanung erklärt. Zur inhaltlichen Erarbeitung der Bauleitplanung und Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte wurde das Planungsbüro Groß & Hausmann, Bahnhofsweg 22, 35096 Weimar (Lahn) beauftragt.

Vorgeschlagener Verfahrensweg:

Da die Bauleitplanung der Umsetzung zweier privater Vorhaben dient, wird im vorliegenden Fall der Weg eines „Vorhaben- und Erschließungsplans“ gem. § 12 BauGB vorgeschlagen.

In verfahrenstechnischer Hinsicht wird für die betreffenden Flurstücke ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein „Durchführungsvertrag“ erarbeitet, der im Wesentlichen die Fragen der Kostenverteilung (Planungskosten, Verfahren und Kosten für die Erschließung) sowie mögliche Haftungs- und Entschädigungsfälle etc. zu Lasten des Vorhabenträgers regelt. Sämtliche Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Dieser Vertrag muss spätestens bis zum Satzungsbeschluss durch beide Vertragsparteien unterzeichnet sein. Dadurch bleibt es der Gemeinde während des gesamten Verfahrens über möglich, auf Planungsinhalte sowie Vertragsinhalte ggf. steuernd einzugreifen.

Darüber hinaus ist durch die Vorhabenträger ein „Vorhaben- und Erschließungsplan“ zu erarbeiten, in dem die beabsichtigten Vorhaben sowie alle relevanten Fragen der Erschließung (Ver-/Entsorgung: Trink-/Löschwasser, Oberflächenwasser, Schmutzwasser, Elektrizität usw.) darzustellen und mit der Gemeinde abzustimmen sind.



Peter Funk
Bürgermeister

Der Gemeindevorstand

35117 Münchhausen, 26.11.2018
60/

TOP: 10

An die

Gemeindevertretung

Ehemalige Schulscheune Talhäuser Str., Münchhausen
hier: Verkauf oder Erbbaurecht

Beschlussvorschläge:

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf der ehemaligen Schulscheune, Talhäuser Str. 5 in Münchhausen an Herrn Fritz Philipps.

Der Kaufpreis beträgt 15.000,00 €.

Alternativ:

Die Gemeindevertretung beschließt die Bestellung eines Erbbaurechts.

Erbbauberechtigter ist Herr Fritz Philipps, Eigentümer des Anwesens Talhäuser Str. 1 in Münchhausen.

Der Erbbaurechtsvertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen.

Begründung:

Herr Philipps hat mit Schreiben vom 01.07.2018 Interesse an der ehemaligen Schulscheune Talhäuser Str. 5 in Münchhausen bekundet.

Er plant umfangreiche Sanierungsarbeiten u. a. an der Gebäudesubstanz, dem Dachboden, der Treppe etc.

Das ursprüngliche Fachwerk innen und an der Rückwand soll freigelegt und saniert werden, um den historischen Ursprung aus dem 19. Jahrhundert zu betonen.

Er bietet der Gemeinde einen Kaufpreis von 15.000,00 € an.

Alternativ kommt für Herrn Philipps ein Erbbaurechtsvertrag über einen Zeitraum von 25 bzw. 30 Jahre in Frage.

Der Sachverhalt wurde erstmals in der Vorstandssitzung am 06.08.2018 thematisiert.

Der Gemeindevorstand bat den Ortsbeirat um Abgabe einer Stellungnahme.

Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 die Bestellung eines Erbbaurechts beschlossen.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Ehrungen für langjährige Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren

Kenntnisnahme:

Zur Würdigung des langjährigen Engagements im Bandschutz und in der allgemeinen Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren verleiht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den freiwilligen Feuerwehrangehörigen für aktive pflichttreue Dienste in den Einsatzabteilungen von zehn, zwanzig, dreißig und vierzig Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Jubiläumsurkunde.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Roland Wehner, der Bürgermeister Peter Funk, der Kreisbrandinspektor Lars Schäfer und der Gemeindebrandinspektor Bernd Fett nehmen die Verleihung vor.

Eine Anerkennungsurkunde erhalten:

Für 10 Jahre aktiven pflichttreuen Dienst

- David Becker, Wollmar
- Sandra Block, Simtshausen
- Jack Müller, Wollmar

Für 20 Jahre aktiven pflichttreuen Dienst

- Andreas Trusheim, Niederasphe



Peter Funk
Bürgermeister